

BAU UND INFRASTRUKTUR

Oberhauserstrasse 27
Postfach, 8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 82 80
bauundinfrastruktur@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Vertrag

**über die Elektrizitätsversorgung auf dem Stadtgebiet von Opfikon
(Konzessionsvertrag Elektrizitätsversorgung)**

zwischen der

Stadt Opfikon
Bau und Infrastruktur
Oberhauserstrasse 27
8152 Glattbrugg

(Auftraggeberin, nachfolgend Stadt genannt)

und der

Energie Opfikon AG
Schaffhauserstrasse 121
8152 Opfikon

Opfikon, 05. November 2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Konzession für die Elektrizitätsversorgung	4
2. Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes.....	4
3. Benutzung von öffentlichem Grund und Boden.....	5
3a. Beanspruchung des privaten Grundes	6
4. Festlegung der Tarife	6
5. Öffentliche Beleuchtung	6
5a. Erneuerbare Energie und Energiesparmassnahmen.....	7
6. Weitere Leistungen	7
7. Datenaustausch	7
8. Versicherung, Haftung und Schadensbeteiligung bei Naturkatastrophen ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
9. Vertragsdauer und Heimfall	8
10. Übertragung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung.....	9
10a. Rechtsnachfolge	9
11. Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht.....	9
12. Teilungültigkeit und anwendbares Recht.....	9
13. Aufhebung des bisherigen Vertrags.....	9
14. Inkrafttreten.....	9

Präambel

In der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG zugestimmt. Gemäss Art. 53 der totalrevidierten Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 26. September 2021 (GO) sind die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Elektrizitätsverteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht in der Stadt Opfikon einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2024 hat der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (EuWVV) revidiert. Diese ist am 1. September 2024 in Kraft getreten.

Gestützt auf Art. 25 EuWVV hat die Stadt Opfikon der Energie Opfikon AG per 1. Januar 2003 vertraglich die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung übertragen. Die ursprüngliche 20-jährige Dauer dieses Vertrags, der mehrmals revidiert worden ist, hat sich mangels Kündigung um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Um die Aufgabenübertragung für die Elektrizitätsversorgung gestützt auf Art. 53 GO und im Sinne von Art. 2 und 25 EuWVV mit verschiedenen Anpassungen für eine weitere Konzessionsperiode auf die Energie Opfikon AG zu übertragen, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Konzession für die Elektrizitätsversorgung

¹ Die Stadt Opfikon überträgt im Sinn von Art. 2 EuWVV die Elektrizitätsversorgung ihres Gebiets auf die Energie Opfikon AG und erteilt dieser hierzu die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrische Energie abzugeben sowie die für das Elektrizitätsverteilnetz erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und sachgemäss zu unterhalten.

² Die Energie Opfikon AG wirkt im Rahmen ihrer Tätigkeit mit am Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Stadt Opfikon übertragenen Aufgaben. Das bezieht sich namentlich auf die Mitwirkung bei der Erschliessungsplanung. Die Energie Opfikon AG stellt sicher, dass die Netz- und Anlagepläne dem aktuellen Stand entsprechen.

2. Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes

¹ Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, die Endverbraucher im Gebiet der Stadt Opfikon nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und der EuWVV an ihr Netz anzuschliessen, die Aufgaben des Betreibers des städtischen Verteilnetzes wahrzunehmen sowie die Endverbraucher im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit Elektrizität zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Stromknappheit, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.



² Die Lieferungen von Elektrizität für Liegenschaften und Anlagen der Stadt Opfikon erfolgen nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Opfikon AG und werden gemäss der Beitragsordnung und den jeweils geltenden Tarifen verrechnet.

3. Benutzung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden im gesamten Gebiet der Stadt Opfikon für den Bestand und die Erstellung von Werkleitungen und Verteilanlagen unentgeltlich zu benutzen, soweit die Zweckbestimmung und der Zustand des öffentlichen Grundes dies gestatten.

² Derartige Anlagen sind auf Kosten der Energie Opfikon AG zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein im öffentlichen Interesse liegendes Projekt der Stadt Opfikon erfordert. Wird die Verlegung aufgrund von Projekten Dritter erforderlich, so tragen diese die Kosten. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

³ Die bestehenden und erstellten Leitungen und Anlagen stehen im Eigentum der Energie Opfikon AG.

⁴ Die Energie Opfikon AG ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden der Eigentümerin zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der Energie Opfikon AG in Abstimmung mit der Stadt Opfikon auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Energie Opfikon AG oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf Kosten der Energie Opfikon AG wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Energie Opfikon AG informiert die Stadt Opfikon über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

⁵ Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen ist die Energie Opfikon AG berechtigt und verpflichtet, soweit notwendig, gleichzeitig die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen sowie bestehende Leitungen zu sanieren. Die Stadt Opfikon orientiert die Energie Opfikon AG über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind. Die Aufteilung der Baukosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

⁶ Die Stadt Opfikon und die Energie Opfikon AG informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten. Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon zu bestimmen.

⁷ Werden durch Arbeiten der Stadt Opfikon im Bereich von öffentlichem Grund und Boden Leitungen der Energie Opfikon AG in Mitleidenschaft gezogen, wird die Reparatur, Anpassung oder die Verlegung der Verteilanlagen einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten der Stadt Opfikon in Rechnung gestellt.

3a Beanspruchung des privaten Grundes

¹ Private Grundstücke können von der Energie Opfikon AG im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes für die Erstellung unterirdischer Leitungen in Anspruch genommen werden. In diesen und allen übrigen Fällen verständigt sich die Energie Opfikon AG direkt mit den Grundeigentümern.

² Die Stadt Opfikon unterstützt die Energie Opfikon AG bei der Erstellung der für die Elektrizitätsversorgung vorgesehenen Bauten und Anlagen, namentlich mit den ihr gesetzlich zustehenden öffentlich-rechtlichen Mitteln, wie der Festlegung von Baulinien und der Landsicherung für öffentliche Werke.

³ Die Stadt Opfikon unterstützt bei der zuständigen Behörde allfällige Gesuche der Energie Opfikon AG zur Erteilung des Enteignungsrechts.

4. Festlegung der Tarife

¹ Die Energie Opfikon AG legt im Rahmen der anwendbaren Gesetzgebung und der EuWVV allgemein verbindliche Gebühren und Tarife fest für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz, die Netznutzung und die Lieferung von Elektrizität.

² Die Energie Opfikon AG führt für die Elektrizitätsversorgung eine von den übrigen Geschäftssparten getrennte Rechnung (Spartenrechnung).

5. Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Stadt Opfikon erteilt der Energie Opfikon AG den Auftrag, die öffentliche Beleuchtung in ihrem Gemeindegebiet zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Die öffentlichen Beleuchtungsanlagen und die Anschlussleitungen ab Einspeisepunkt der Energie Opfikon AG stehen im Eigentum der Stadt Opfikon, welche sämtliche im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung entstehenden Kosten trägt.

³ Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5a Erneuerbare Energie und Energiesparmassnahmen

¹ Die Energie Opfikon AG fördert die Produktion elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Energiesparmassnahmen im Zusammenhang mit elektrischer Energie. Sie kann zu diesem Zweck namentlich Förderbeiträge ausrichten, Dienstleistungen erbringen, Beratung anbieten und eigene Produktions- und Speichieranlagen sowie Pilotanlagen erstellen.

² Zur Finanzierung erhebt die Energie Opfikon AG gestützt auf Art. 24 Abs. 2 EuWV im Rahmen des Gebührentarifs der Stadt Opfikon eine Abgabe als Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt. Der Ertrag dieses Zuschlags fliesst in den Energiefonds Opfikon.

³ Der Energiefonds Opfikon besteht aus zweckgebundenen Mitteln der Energie Opfikon AG, die ausschliesslich für die Zwecke gemäss Abs. 1 zu verwenden sind. Die Energie Opfikon AG führt für den Energiefonds Opfikon eine Sonderrechnung.

⁴ Der Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG und die Fondsleitung legen der Stadt Opfikon über die Fördertätigkeit gemäss Abs. 1, über den Bezug des Zuschlags nach Abs. 2 und über die Verwendung der Mittel des Fonds unter Beilage der Sonderrechnung jährlich Rechenschaft ab.

⁵ Der Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG erlässt ein Reglement über den Energiefonds Opfikon.

6. Weitere Leistungen

¹ Die Erstellung technischer Einrichtungen zur Elektrizitätsversorgung bei speziellen Anlässen der Stadt Opfikon erfolgt durch die Energie Opfikon AG. Die Kosten trägt die Stadt Opfikon.

² Die Stadt Opfikon kann die Energie Opfikon AG mit weiteren Aufgaben betrauen.

³ Die in diesem Vertrag nicht genannten Leistungen zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt der Leistungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

7. Datenaustausch

¹ Die Stadt Opfikon stellt der Energie Opfikon AG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten sowie die Handänderungen von Liegenschaften zur Verfügung. Sie legt der Energie Opfikon AG die eingegangenen Baugesuche vor und gewährt ihr unentgeltlich Einblick in die Baugesuchspläne.

² Die Vertragsparteien stellen sich die vorhandenen Daten zu Vermessung und Leitungskataster gegenseitig zur Verfügung. Dies erfolgt unentgeltlich, sofern die Daten nicht speziell aufbereitet werden müssen.

³ Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton Zürich und Stadt Opfikon.

8. Vertragsdauer und Heimfall

¹ Der vorliegende Vertrag beginnt am 1. Januar 2025 und dauert 40 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2064, vorbehältlich übergeordneter Gesetzgebung. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht 3 Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

² Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die Energie Opfikon AG ist die Stadt Opfikon berechtigt, dieser schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der gesetzten Frist behoben, kann die Stadt Opfikon diesen Vertrag ausserordentlich auf einen von ihr festzulegenden Zeitpunkt kündigen, ohne an Termine und Fristen gemäss Abs. 1 gebunden zu sein.

³ Wird der vorliegende Vertrag nicht erneuert, erfolgt bei Vertragsende ein Heimfall bzw. die Übertragung der auf dem Gebiet der Stadt Opfikon liegenden und für die Erfüllung einer in diesem Zeitpunkt bestehenden Pflicht zur Versorgung mit Elektrizität notwendigen Betriebsteile der Energie Opfikon AG an die Stadt Opfikon nach Massgabe der folgenden Absätze. Dies gilt auch, wenn die Energie Opfikon AG ihre Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann, namentlich durch Verzicht oder durch Konkurs. Die Regelung zur Rechtsnachfolge gemäss Ziff. 10 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bleibt vorbehalten.

⁴ Die Stadt Opfikon wird in diesem Zeitpunkt ohne Weiteres Eigentümerin der Anlagen und Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung, welche sich im öffentlichen Grund auf ihrem Gemeindegebiet befinden. Sie ist verpflichtet, der Energie Opfikon AG den Zeitwert der Anlagen (effektive Anlagerestwerte) zu bezahlen.

⁵ Die Energie Opfikon AG ist verpflichtet, der Stadt Opfikon auch die für den Betrieb der Elektrizitätsversorgung notwendigen Anlagen in privatem Grund sowie die betriebsnotwendigen Mobilien gegen die Bezahlung des Zeitwerts (effektive Anlagerestwerte bzw. effektiver Zeitwert bei Mobilien) zu Eigentum zu übertragen. Weiter übergibt sie ihr unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung alle für die Elektrizitätsversorgung notwendigen Informationsbestände. Eine nach der Kündigung zu treffende Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

⁶ Die Stadt Opfikon kann bei Beendigung des vorliegenden Vertrags von der Energie Opfikon AG verlangen, dass sie gegen angemessene Entschädigung den Betrieb der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung solange weiterführt, bis die Stadt Opfikon in der Lage ist, diesen selbst zu führen, längstens jedoch während drei Jahren.

9. Übertragung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung

Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Anlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Opfikon zu veräussern oder in anderer Weise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt namentlich auch für die in Ziff. 11 genannten Fälle.

10. Rechtsnachfolge

¹ Bei einer Fusion der Energie Opfikon AG mit einer anderen Unternehmung oder bei Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven anerkennt die Stadt Opfikon die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern diese den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet und die vorgängige Zustimmung der Stadt Opfikon nach Ziff. 10 vorliegt.

² Die Energie Opfikon AG unterrichtet die Stadt Opfikon ohne Verzug, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach vorstehendem Absatz bekannt sind.

11. Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

¹ Allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich entschieden.

² Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

12. Teilungültigkeit und anwendbares Recht

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen Ersatzregelungen zu treffen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung und in Bezug auf die Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

13. Aufhebung des bisherigen Vertrags

Der Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 12. November 2002 (in Kraft getreten am 1. Januar 2003, revidiert am 21. Dezember 2010 sowie am 10. Juni 2015) wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags aufgehoben.

14. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Opfikon, 05. November 2024

Stadt Opfikon
Der Präsident:



Roman Schmid

Der Stadtschreiber:



Willi Bleiker

Energie Opfikon AG
Der Verwaltungsratspräsident:



Adrian Schwammberger

Ein VR-Mitglied:



Jörg Mäder